

AMTLICHE NACHRICHTEN:

Gemeinde 73667 Kaisersbach
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Es werden ausgezahlt:

- a) Als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| bis zu 2 Stunden | 14,- Euro |
| von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden | 20,- Euro |
| von mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden | 35,- Euro |
| von mehr als 8 Stunden | 50,- Euro |
- b) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie an Besichtigungen und Besprechungen im Rahmen der Gemeinderatsarbeit

Sitzungsgeld, Vergütung 35,- Euro
Die Ansprüche nach Buchstabe a) sind dadurch abgegolten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur

der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet 50,- Euro nicht übersteigen.

§ 3

Reisekostenvergütung

Entstehen den ehrenamtlich tätigen Bürgern Fahrtkosten, so werden diese entsprechend den tatsächlichen entstandenen Kosten ersetzt, soweit es sich um öffentliche Verkehrsmittel handelt. Beim Einsatz eines privaten PKW werden Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt, wobei die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung für Fahrtkosten bzw. ein Kilometergeld wird neben dem Ersatz für Auslagen nach § 1 gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.02.2004, zuletzt geändert am 20.12.2008, außer Kraft.

Kaisersbach, 12.04.2019

gez.

Katja Müller

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

AUS DEM RATHAUS:



GEMEINDE KAISERSBACH
R E M S - M U R R - K R E I S

Die Gemeinde Kaisersbach (ca. 2.500 Einwohner) ist durch ihre Lage im Welzheimer Wald und durch die Nähe zur Landeshauptstadt Stuttgart ein attraktiver Arbeitsstandort. Als Naherholungsort bietet Kaisersbach zudem einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Durch den Wechsel des Stelleninhabers zu einer Großen Kreisstadt suchen wir für unser Rathaus-Team zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue

Leitung der Finanzverwaltung Kämmerer/Kämmerin (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den dazugehörigen Sachgebieten Kasse und Steuern
- Haushalts- und Finanzplanung, Jahresabschluss, Haushaltsüberwachung und Kassenaufsicht
- Beitrags- und Gebührenwesen, sowie Förder- und Zuschusswesen
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften
- Geschäftsführung des Grundschulverbandes Hellershof

Eine endgültige Abgrenzung des Aufgabengebietes behalten wir uns vor.

Die Umstellung auf das NKHR ist bereits erfolgt. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar und eignet sich auch für Berufseinsteiger.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium Public Management (B.A.), Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder eine andere wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung
- persönliche und fachliche Kompetenz, insbesondere fundierte Fach- und Rechtskenntnisse im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Finanzwesen
- zuverlässige, flexible und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Freude an der Verwaltungsarbeit in einer kleinen Gemeinde, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- eine Führungsposition mit Gestaltungsmöglichkeit sowie vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- eine unbefristete Einstellung mit einer Vergütung bis A13 (LBeSO) bzw. EG 12 (TVöD)
- ein angenehmes Betriebsklima in einem jungen, dynamischen Team
- flexible Arbeitszeiten zur Vereinbarung von Privatleben und Beruf
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 12. Mai 2019** an die **Gemeinde Kaisersbach, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, E-Mail: info@Kaisersbach.de**. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Frau Bürgermeisterin Müller, Tel. 07184 93838-0 und Herr Deininger (Kämmerer), Tel. 07184 93838-16.

Vorzeitiger Redaktionsschluss Mitteilungsblatt wegen Feiertag

Es gilt folgende Regel: Für die Woche, in der ein Feiertag ist, wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorverlegt. Üblicherweise ist der Redaktionsschluss für das Kaisersbacher Mitteilungsblatt montags um 10 Uhr.

KW 18 " am Fr., 26.04.2019 (Mi., 01.05. Maifeiertag)

KW 19 " am Fr., 03.05.2019 (drucktechnische Gründe)

Die Artikel müssen am Tag des Redaktionsschlusses jeweils bis 10 Uhr eingegangen bzw. selbst online ins Portal der Nussbaummedien eingegeben sein. Später eingehende Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Abschlag Wasser/Schmutzwasser/Niederschlagswasser

Am 30.04.2019 ist der 1. Abschlag für Wasser/Schmutzwasser und das Niederschlagswasser fällig. Wir bitten um pünktliche Einhaltung des Zahlungstermins, damit keine Mahn- und Säumniszuschläge angesetzt werden müssen. Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden die fälligen Beträge termingerecht abgebucht.

Zeitweise Sperrung der K 1892 zwischen Hüttenbühl und Wahlenheim

Die K 1892 zwischen Hüttenbühl und Wahlenheim wird von Donnerstag, 25.04.2019 bis Freitag, 26.04.2019 auf einer Länge von ca. 350 m wegen der Sanierung der Asphaltdeckschicht voll gesperrt. Der Verkehr wird in dieser Zeit umgeleitet.

STANDESAMT:

Als neue Erdenbürger begrüßen wir:

07. April 2019

Neela Fee Hartl, Tochter des Christian Hartl und seiner Ehefrau Daniela Hartl geb. Nyga, Kaisersbach-Gmeinweiler.

09. April 2019

Fabian Hieke, Sohn des Thomas Hieke und seiner Ehefrau Melanie Hieke geb. Mull, Kaisersbach-Gebenweiler.

JUBILARE:

Wir gratulieren herzlich:

Frau Erica Klinke geb. Koperski, Kaisersbach
zu ihrem 85. Geburtstag am 28. April.

Wir wünschen unserer Jubilarin einen schönen Ehrentag
und alles Gute, vor allem Gesundheit.